

LEITUNGSRECHTE FÜR HÖCHSTSPANNUNGS- ERDKABEL

INFORMATION FÜR GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER*INNEN,
BEWIRTSCHAFTER*INNEN UND WEITERE BERECHTIGTE

INHALT

02

PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSSCHRITTE
BIS ZUM BAU

03

PRIVATRECHTLICHE LEITUNGSSICHERUNG

04

DOKUMENTE ZUR PRIVATRECHTLICHEN
LEITUNGSSICHERUNG

06

ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE

06

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR
EIGENTÜMER*INNEN

09

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR
BEWIRTSCHAFTER*INNEN

10

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM
WEITEREN PROZESS

12

IMPRESSUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Übertragungsnetzbetreiber ist es eine unserer Aufgaben, das Stromnetz auszubauen, damit Millionen von Menschen sicher, nachhaltig und zuverlässig mit Strom versorgt werden können.

Bei unserer Planung achten wir stets darauf, den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Nichtsdestotrotz lässt es sich nicht vermeiden, auch private Grundstücke für den Leitungsbau in Anspruch zu nehmen. Auch nach dem Bau in der Betriebsphase müssen wir die Flächen zuweilen für Unterhaltungen und Instandsetzungen betreten, um einen sicheren Betrieb der Leitung gewährleisten zu können.

Diese Broschüre richtet sich an Eigentümer*innen und Bewirtschafter*innen sowie weitere Berechtigte von Flächen, die wir für den Netzausbau in Anspruch nehmen. Unser Ziel ist es, Ihnen unser Vorgehen und Ihre Entschädigungsansprüche transparent darzulegen. Darüber hinaus beantworten wir häufig gestellte Fragen rund um unsere Verträge, die wir mit Ihnen zur Sicherung unseres Leitungsbauvorhabens abschließen möchten.

Wir sind uns bewusst, dass die Nutzung Ihrer Flächen eine Einschränkung darstellt. Daher möchten wir Ihnen versichern, dass wir Ihre Anliegen ernst nehmen und bestrebt sind, uns einvernehmlich mit Ihnen zu einigen.

Im Rahmen der Leitungssicherung arbeiten wir regelmäßig mit dienstleistenden Fachunternehmen zusammen. So können wir von der ersten Information bis zum Abschluss der individuellen Vereinbarung einen durchgehenden und engen Kontakt zu Ihnen gewährleisten. Der externe Verhandlungsdienstleister ist Ihre erste Ansprechperson für alle Belange rund um das Thema Leitungsrechte und Vereinbarungen und steht Ihnen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung. Eine Visitenkarte mit Kontaktinformationen finden Sie in Ihrer Vertragsmappe. Bei Bedarf kann Ihre Ansprechperson selbstverständlich auch Kontakt zu Amprion herstellen.

Ihr Übertragungsnetzbetreiber Amprion



BEDARFSERMITTLUNG

PLANUNG UND



**SZENARIO-
RAHMEN**

Beschreibt die Entwicklung der Stromerzeugung und Nachfrage



**NETZ-/FLÄCHENENT-
WICKLUNGSPLAN**

Regelt Planung und Ausbau des Stromnetzes beziehungsweise Nutzung von Küsten- und Meeresflächen



**BUNDES-
BEDARFSPLAN**

Umfasst die vom Gesetzgeber festgelegten Vorhaben



**BUNDESFACH-
PLANUNG/RAUMORD-
NUNGSVERFAHREN**

Legt den Verlauf der Trassenkorridore fest

PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSSCHRITTE BIS ZUM BAU

Der Netzausbau in Deutschland ist ein mehrstufiges Verfahren. Die Verantwortlichkeiten sowie die einzelnen Etappen zur Bedarfsermittlung und zur Planung des Netzausbaus sind im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie – für länderübergreifende und grenzüberschreitende Projekte – im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) festgelegt.

Die Planung einer neuen Höchstspannungsleitung mündet in das Planfeststellungsverfahren. Dabei werden der exakte Trassenverlauf, die Aufstellpunkte der Erdungsmuffen und alle anderen technischen Details verbindlich geklärt. Ziel ist es, den Verlauf so zu gestalten, dass die Auswirkungen für Mensch und Natur so gering wie möglich bleiben. Erst mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung kann der Bau der Leitung beginnen.

GENEHMIGUNG

**PLANFESTSTELLUNGS-/
BIMSchG-VERFAHREN**

Genehmigungsverfahren
für Trassenverlauf be-
ziehungsweise Anlagen-
projekte

BAU

**REALISIERUNG DES
VORHABENS**

Bau von Leitungen
und Anlagen

BETRIEB UND
INSTANDHALTUNG**BETRIEB UND
INSTANDHALTUNG**

Maßnahmen zum
störungsfreien
Stromtransport und
Schutz der Umwelt

PRIVATRECHTLICHE LEITUNGSSICHERUNG

Neben der öffentlich-rechtlichen Genehmigung benötigt Amprion für die Realisierung des Leitungsbau-projekts auch privatrechtliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümer*innen und Berechtigten, um Grundstücke in Anspruch nehmen zu dürfen. Im Zuge dieser privatrechtlichen Leitungssicherung erwirbt Amprion das Recht, Grundstücke für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung einer Leitung in Anspruch zu nehmen.

Wir sind bestrebt, uns mit den Eigentümer*innen, Berechtigten und Bewirtschafter*innen der be-nötigten Flächen einvernehmlich zu einigen. Die erforderlichen Nutzungsrechte für den Bau und Betrieb einer neuen Leitung werden durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbar-keit („Dienstbarkeit“) im jeweiligen Grundbuch gesichert. Die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Grundstücke werden durch ein solches Leitungsrecht nicht verändert. Stattdessen umfasst die Dienst-barkeit lediglich das Recht, ein Erdkabel bauen, betreiben und dauerhaft unterhalten zu dürfen sowie notwendige Einschränkungen im Bereich des Schutzstreifens für den sicheren Betrieb der Leitung.

DOKUMENTE ZUR PRIVATRECHTLICHEN LEITUNGSSICHERUNG

In Ihrer Vertragsmappe erhalten Sie verschiedene Arten von Dokumenten. Die wichtigsten stellen wir Ihnen hier vor.

VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist ein Vertrag zwischen Ihnen und der Amprion GmbH oder bei Offshore-Anbindungsleitungen der Amprion Offshore GmbH (im Folgenden gemeinsam als "Amprion" bezeichnet). Sie regelt die Inanspruchnahme Ihres oder des von Ihnen bewirtschafteten Flurstücks und die dafür zu zahlende Entschädigung seitens Amprion. Weitere Details, und ob auf Ihrem Grundstück die Errichtung einer Erdungsmuffe vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte Ihrer Vereinbarung und dem beiliegenden Lageplan.

Ein Hinweis: Selbstbewirtschaftende Eigentümer*innen erhalten ausschließlich eine Vereinbarung zur Sicherung des Leitungsrechts und keine separate Vereinbarung für Bewirtschafter*innen.

ÜBERGEORDNETE RAHMENREGELUNG FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN

Die Rahmenregelung ist ein Angebot von Amprion, das die Vereinbarung ergänzt und in der Regel zuvor mit den Landwirtschaftsverbänden abgestimmt wurde. Geregelt werden unter anderem die Grundlagen der Entschädigungszahlungen (sowohl für die Dienstbar-

keit als auch für Flur- und Aufwuchsschäden) sowie die besonderen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Wir verpflichten uns, die Rahmenregelung allen Eigentümer*innen und Bewirtschafter*innen landwirtschaftlicher Grundstücke anzubieten.

Die Verpflichtung zur Annahme der Rahmenregelung besteht für Grundstückseigentümer*innen beziehungsweise Bewirtschafter*innen selbstverständlich nicht.

Wurde für das konkrete Leitungsbauvorhaben keine Rahmenregelung mit dem zuständigen Landwirtschaftsverband abgestimmt, lassen wir Ihnen in der Regel ein einseitiges Rahmenangebot zukommen, in dem die oben genannten Themen ebenfalls geregelt sind.

EINTRAGUNGSBEWILLIGUNG (nur für Eigentümer*innen dauerhaft beanspruchter Flächen)

Zur Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung muss eine Erdkabeltrasse dauerhaft zugänglich bleiben, vor Eingriffen geschützt sein und störungsfrei betrieben werden können. Hierzu dient ein Schutzstreifen, der je nach örtlicher Situation und technischen Gegebenheiten unterschiedlich breit ausfallen kann. Innerhalb des Schutzstreifens gelten Einschränkungen für den Bewuchs sowie für Geländeänderungen und Bebauungen. Eine übliche landwirtschaftliche Nutzung ist jedoch in der Regel weiterhin möglich.



Um den Schutzstreifen sowie die Leitung dauerhaft zu sichern, wird das Leitungsrecht als **beschränkte persönliche Dienstbarkeit** im jeweiligen Grundbuch eingetragen. Dies erfolgt durch die Vorlage einer Eintragungsbewilligung beim zuständigen Grundbuchamt. Hierzu müssen Eigentümer*innen zunächst ihre Unterschrift auf der Eintragungsbe-

willigung vor einem Notar oder einer Notarin Ihrer Wahl leisten. Die hierfür anfallenden Kosten übernehmen selbstverständlich wir. Die beglaubigte Eintragungsbewilligung wird dann durch uns oder unseren Verhandlungsdienstleister beim zuständigen Grundbuchamt eingereicht und damit die Eintragung der Dienstbarkeit beantragt.

ENTSCHÄDIGUNGS- ANSPRÜCHE

Die Art der Entschädigung richtet sich nach den geltenden Eigentums- und Nutzungsverhältnissen der Flächen. Wir bitten die Grundstückseigentümer*innen daher, uns mitzuteilen, ob und an wen Sie Ihre Flurstücke

verpachtet haben, damit wir auch die Belange der Pächter*innen im Rahmen des Leitungsbaus bestmöglich berücksichtigen können.

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR EIGENTÜMER*INNEN

ENTSCHÄDIGUNG DIENSTBARKEIT

Für die Bewilligung eines Leitungsrechts steht Ihnen als Eigentümer*in eine einmalige Entschädigung zu. Sie richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Fläche für den Schutzstreifen. Die Entschädigungshöhe folgt dabei übergeordneten Vorgaben und wird auf Grundlage des Bodenwerts ermittelt.

Der angemessene Bodenwert wird vor Beginn der Verhandlungen übergeordnet ermittelt. Hierfür wird in der Regel ein Gutachten von Sachverständigen erstellt oder es werden andere örtlich verfügbare Fachinformationen (wie beispielsweise Bodenrichtwerte) herangezogen. Ihren individuellen Entschädigungsanspruch und dessen Herleitung entnehmen Sie bitte Ihrer persönlichen Vereinbarung.

ZUSCHLAG FÜR EINE GÜTLICHE EINIGUNG BEI ENLAG- UND BBPLG-PROJEKTEN

In Projekten, die nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) oder dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) realisiert werden, bieten wir Grundstückseigentümer*innen unter bestimmten Bedingungen und in der Regel vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses einen **freiwilligen** Zuschlag an („Beschleunigungszuschlag“). Ziel ist eine schnelle und einvernehmliche Einigung über das Leitungsrecht zur Beschleunigung des Netzausbaus.

WIE KÖNNEN SIE DEN ZUSCHLAG ERHALTEN?

Eigentümer*innen, die Anspruch auf den Beschleunigungszuschlag haben, erhalten von uns eine Vereinbarung, der Sie den angebotenen Betrag und die Bedingung für die Auszahlung entnehmen können. **Sofern Sie die Frist einhalten, innerhalb derer Sie Ihre Unterschrift vor einem Notar oder einer Notarin Ihrer Wahl leisten müssen, wird Ihnen der Beschleunigungszuschlag gewährt.** Er wird in der Regel innerhalb von vier Wochen, nachdem die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wurde, zusammen mit der Regelentschädigung, entrichtet.

Die Details entnehmen Sie bitte Ihrer Vereinbarung und dem beigefügten persönlichen Anschreiben.

ENTSCHÄDIGUNG ERDUNGSMUFFE

Eine Besonderheit bei Erdkabeln sind Muffen. Verbindungsmuffen dienen als unterirdische Verbindungsstücke zwischen zwei Kabelabschnitten. Es sind zudem in bestimmten Abständen oberirdische Wartungseinrichtungen erforderlich (sogenannter Erdungsschacht oder Erdungsmuffe). Für eine landwirtschaftliche Nutzung bedeutet der Standort einer Erdungsmuffe einen erhöhten Umfahrungsaufwand und Bewirtschaftungserschwernisse. Daher erfolgt die Entschädigung dessen zusätzlich zur Entschädigung des Schutzstreifens.

ENTSCHÄDIGUNG LICHTWELLENLEITER ZUR TELEKOMMUNIKATION (LWL)

Ein Lichtwellenleiter (LWL) ist ein Telekommunikationskabel, das in einem Kabelgraben mitgeführt wird. Für eine mögliche zukünftige kommerzielle Verwendung (Nutzung durch einen Telekommunikationsanbieter) bieten wir Eigentümer*innen in der Regel bereits jetzt eine zusätzliche Ausgleichszahlung gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG) an, sofern die Mitführung eines LWLs auf ihrem Grundstück vorgesehen ist.



AUFWANDSPAUSCHALE

Für den Aufwand, der mit der Eintragung einer Dienstbarkeit oder dem Abschluss einer Vereinbarung verbunden ist, bieten wir Ihnen zusätzlich eine Aufwandspauschale an.

ENTSCHÄDIGUNG WALDBESCHRÄNKUNG

Wenn wir für unseren Leitungsbau Wald und Forstflächen in Anspruch nehmen, erhalten Eigentümer*innen hierfür eine gesonderte Vereinbarung. Darin werden sowohl die Entschädigungen für entnommene Bäume als auch für mögliche dauerhafte Nutzungseinschränkungen aufgeführt.

Die Entschädigung wird in der Regel auf Basis der aktuellen Waldbewertungsrichtlinie im jeweiligen Bundesland durch einen Sachverständigen ermittelt. Der Bestandeswert, mögliche Hiebsunreifen, die Bodenbruttorente sowie potenzielle Randschäden werden berücksichtigt. Unterschieden wird zwischen einer dauerhaften Nutzungseinschränkung innerhalb des Schutzstreifens und einer temporären Inanspruchnahme für Arbeits- und Zuwegungsflächen während der Bauphase.

ENTSCHÄDIGUNG PROVISORIUM

Provisorien sind temporäre Leitungen, die oft einer Freileitung ähneln. Alternativ können sie auch durch auf der Erde liegende Kabel umgesetzt werden. Der Standort einer provisorischen Leitungsanlage wird für die Dauer der Nutzung vereinbart und entschädigt. Ob ein Leitungsrecht in das Grundbuch eingetragen werden muss, hängt von der geplanten Betriebsdauer ab. In der Regel wird das Grundbuch jedoch nicht belastet. Sollte auf Ihren Flächen ein Provisorium vorgesehen sein, finden Sie in den beigefügten Unterlagen eine gesonderte Vereinbarung.

ENTSCHÄDIGUNG TEMPORÄRE FLÄCHENINANSPRUCHNAHME (Bau- und Arbeitsflächen, Zuwegungen)

Falls Bereiche außerhalb des Schutzstreifens temporär für den Leitungsbau in Anspruch genommen werden müssen und für das jeweilige Grundstück kein Leitungsrecht im Grundbuch vorgesehen ist, wird hierfür eine Vereinbarung abgeschlossen. Eigentümer*innen und Bewirtschafter*innen erhalten hierfür eine Zuwegungsvereinbarung oder eine Vereinbarung über temporäre Bau-/Arbeitsflächen. Als Entschädigung bieten wir eine Pauschale für den Aufwand an.

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR BEWIRTSCHAFTER*INNEN

VEREINBARUNG ÜBER ZUSTIMMUNG ZUR GRUNDSTÜCKSINANSPRUCHNAHME

Bewirtschafter*innen, die nicht gleichzeitig auch Eigentümer*innen der beanspruchten Flächen sind, erhalten eine Vereinbarung, mit der sie der Inanspruchnahme durch den Leitungsbau zustimmen können. Für die Inanspruchnahme der Flächen bieten wir eine Aufwandspauschale als Entschädigung an.

ENTSCHÄDIGUNG VON FLUR- UND AUFWUCHSSCHÄDEN SOWIE BEWIRTSCHAFTUNGERSCHWERNISSEN

Schäden an Flur und Aufwuchs sowie Mehraufwendungen, die nachweislich durch die Bauarbeiten entstehen, gleichen wir im Rahmen einer zusätzlichen Flurschadensvereinbarung aus. Dies gilt sowohl für Selbst- als auch für Fremdbewirtschafter*innen. Diese Entschädigungspflicht ist nicht auf den Schutzstreifen begrenzt, sondern betrifft auch temporäre Arbeits- und Zuwegungsflächen. Verursacht beispielsweise eine Flächeninanspruchnahme einen Ertragsausfall, sind wir verpflichtet, den Schaden auszugleichen.

Hierbei werden unter anderem folgende Entschädigungspositionen berücksichtigt:

- Nutzungsausfälle während der Bauzeit
- Flur- und Aufwuchsschäden
- Mögliche Folgeschäden/Ertragsminderung
- Gegebenenfalls entfallene EU-Prämienansprüche

Nach Abschluss der Arbeiten werden temporäre Zuwegungen und Arbeitsflächen zurückgebaut und die Flächen rekultiviert.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM WEITEREN PROZESS

ICH HABE OFFENE FRAGEN UND/ODER GESPRÄCHSBEDARF. WIE GEHE ICH VOR?

Unser Verhandlungsdienstleister steht für einen persönlichen Termin gerne zur Verfügung. Er erläutert auf Wunsch das geplante Vorhaben und nimmt dabei Bezug auf Ihre Grundstücksnutzung oder die Bewirtschaftung. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen, beispielsweise zur Verbesserung des Bauablaufs, auf und prüfen, ob wir diese umsetzen können. Die Kontaktdaten Ihrer Ansprechperson finden Sie auf der Visitenkarte in Ihrer Vertragsmappe.

Wir sind bestrebt, eine einvernehmliche Einigung mit Ihnen zu erzielen. Wir bitten jedoch um Verständnis dafür, dass die angebotene Entschädigung sich allein auf Grundlage der geplanten Inanspruchnahme Ihres Grundstücks durch das Leitungsbauvorhaben bemisst und die Höhe der Entschädigung durch Behörden und die Rechtsprechung vorgegeben ist.

ICH BIN EINVERSTANDEN UND MÖCHTE DIE DOKUMENTE UNTERZEICHNEN. WIE LÄUFT DER PROZESS AB?

**Als Eigentümer*in
(temporär beanspruchter Flächen),
Bewirtschafter*in oder berechtigte Person:**

Wenn Sie der Vereinbarung zustimmen, füllen Sie die Vertragsdokumente vollständig aus (inklusive Angaben zur Umsatzsteuer und Bankverbindung) und unterschreiben beide Exemplare. Senden Sie diese anschließend

an Ihre Ansprechperson zurück. Eine Visitenkarte mit Kontaktinformationen finden Sie in Ihrer Vertragsmappe. Ein gegengezeichnetes Exemplar Ihrer Vereinbarung erhalten Sie im Anschluss für Ihre Unterlagen zurück. Damit haben Sie die Vereinbarung erfolgreich abgeschlossen.

**Als Eigentümer*in
(dauerhaft beanspruchter Flächen):**

Auch für Eigentümer*innen dauerhaft beanspruchter Flächen gilt: Wenn Sie der Vereinbarung zustimmen, füllen Sie diese bitte vollständig aus (inklusive Angaben zur Umsatzsteuer und Bankverbindung) und senden Ihrer Ansprechperson beide Exemplare unterschrieben zurück. Nachdem die Vereinbarungen durch uns gegengezeichnet sind, schicken wir Ihnen ein Exemplar für Ihre Unterlagen zurück.

Darüber hinaus leisten Sie bitte Ihre Unterschrift auf der Eintragungsbewilligung vor einem Notar oder einer Notarin Ihrer Wahl. Er oder sie beglaubigt Ihre Unterschrift. Der Notar oder die Notarin kann die Eintragungsbewilligung mitsamt Rechnung unmittelbar an uns beziehungsweise an Ihre Ansprechperson von unserem Verhandlungsdienstleister senden. Das Einreichen der Eintragungsbewilligung beim Grundbuchamt übernehmen wir beziehungsweise der von uns beauftragte Dienstleister. Über die erfolgreiche Eintragung des Leitungsrechts erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung (Eintragungsbekanntmachung) des Grundbuchamts.

WANN BEKOMME ICH MEINE ENTSCHÄDIGUNG AUSGEZAHLT?

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist. Eigentümer*innen erhalten die Dienstbarkeitsentschädigung in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch. Bewirtschafter*innen erhalten die Aufwandsentschädigung in der Regel innerhalb von vier Wochen nach beidseitiger Unterzeichnung.

WANN BEGINNT DER BAU NACH ABSCHLUSS EINER VEREINBARUNG?

Die Gespräche und der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen erfolgen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, damit das Netzausbauvorhaben termingerecht umgesetzt werden kann. Zwischen den Vertragsschlüssen und Grundstücksinanspruchnahmen für den Leitungsbau kann daher einige Zeit vergehen. Wir werden Sie jedoch selbstverständlich rechtzeitig vor Baubeginn informieren.

WELCHE VERPFLICHTUNGEN HABE ICH ALS VERPÄCHTER*IN?

Im Falle eines bestehenden Pachtverhältnisses oder der Bewirtschaftung durch Dritte müssen Sie den jeweiligen Personen mitteilen, dass eine Vereinbarung über ein Leitungsrecht getroffen wurde. Gleiches gilt bei Neuverpachtungen.

Bitte informieren Sie uns schnellstmöglich über bestehende Pachtverhältnisse, sodass wir die Belange von Pächter*innen im Rahmen des Leitungsbaus bestmöglich berücksichtigen können.

WAS PASSIERT, WENN ICH NICHT UNTERSCHREIBE?

Bei unseren Leitungsbauvorhaben handelt es sich um Projekte von vordringlichem Bedarf und hoher energiewirtschaftlicher Notwendigkeit, deren Realisierung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Um eine rechtzeitige Fertigstellung und Inbetriebnahme sicherstellen zu können, besteht die Möglichkeit, erforderliche Grundstücke für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Leitung auf Grundlage behördlicher Entscheidungen in Anspruch zu nehmen, sollte es zu keiner einvernehmlichen Einigung kommen. Dies erfolgt im Rahmen einer vorzeitigen Besitzeinweisung oder eines Enteignungsverfahrens.

Durch eine vorzeitige Besitzeinweisung ermöglicht die zuständige Behörde dem Vorhabenträger die Nutzung der Grundstücke für das Leitungsbauvorhaben. Ist auch nach der Besitzeinweisung keine gütliche Einigung zwischen Grundstückseigentümer*in und dem Vorhabenträger möglich, kann auf Antrag bei der zuständigen Behörde die Eintragung des Leitungsrechts in Form einer Zwangsbelastung durch Enteignung nach Durchführung eines entsprechenden Verfahrens im Grundbuch durchgesetzt werden. Im Zuge dessen wird auch eine angemessene Entschädigung durch die Behörde festgelegt.

Die Durchführung dieser Verfahren erfolgt erst, wenn keine gütliche Einigung über die Inanspruchnahme des Flurstücks erzielt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass sowohl die Rahmenregelung als auch ein Beschleunigungszuschlag in diesem Fall nicht mehr angeboten werden.

Betroffene haben selbstverständlich die Möglichkeit, gegen Entscheidungen der Behörden Rechtsmittel einzulegen und ihre Rechte, sowohl im Rahmen der Verfahren als auch nachträglich, geltend zu machen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

amprion.net

KONZEPTION UND UMSETZUNG

artwork Grafik Design

FOTOGRAFIE

H+S Planer (Titel)

Daniel Schumann (S. 1, S. 5)

Björn Behrens (S. 8)

DRUCK

Woeste Druck, Essen



Druckprodukt mit finanziellem

Klimabeitrag

[ClimatePartner.com/19527-2508-1001](https://climatepartner.com/19527-2508-1001)



RECYCLED
Papier aus
Recyclingmaterial
FSC® C011279

